

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1656/2003 des Rates vom 11. September 2003 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Parakresol mit Ursprung in der Volksrepublik China** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1657/2003 der Kommission vom 19. September 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 6
- Verordnung (EG) Nr. 1658/2003 der Kommission vom 19. September 2003 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1659/2003 der Kommission vom 18. September 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Belgiens** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1660/2003 der Kommission vom 19. September 2003 zur Änderung der Spezifikation einer Bezeichnung im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 (Ossau-Iraty)** 10
- Verordnung (EG) Nr. 1661/2003 der Kommission vom 19. September 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle 12

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/660/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. September 2003 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der Newcastle-Krankheit in Dänemark im Jahr 2002 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3302)** 13

* Beschluss 2003/661/GASP des Rates vom 19. Mai 2003 betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Litauen über die Beteiligung der Republik Litauen an den EU-geführten Einsatzkräften (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	18
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Litauen über die Beteiligung der Republik Litauen an den EU-geführten Einsatzkräften (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	19
* Beschluss 2003/662/GASP des Rates vom 26. Mai 2003 betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei an den EU-geführten Einsatzkräften in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	22
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei an den EU-geführten Einsatzkräften in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	23

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1656/2003 DES RATES**vom 11. September 2003****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Parakresol mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MAßNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 510/2003 der Kommission⁽²⁾ (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Parakresol des KN-Codes ex 2907 12 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt.
- (2) Es sei daran erinnert, dass die Untersuchung von Dumping und Schädigung den Zeitraum vom 1. April 2001 bis zum 31. März 2002 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt bzw. „UZ“ abgekürzt) betraf. Die Untersuchung der für die Schadensermittlung relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum 31. März 2002 (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

B. WEITERES VERFAHREN

- (3) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Parakresol mit Ursprung in der Volksrepublik China übermittelten einige betroffene Parteien schriftliche Stellungnahmen. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten auch Gelegenheit, gehört zu werden.
- (4) Die Kommission holte weiter alle für die endgültige Sachaufklärung notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie.
- (5) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidum-

pingzölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle zu empfehlen. Ferner wurde ihnen eine Frist zur Stellungnahme nach dieser Unterrichtung eingeräumt.

- (6) Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Parteien wurden geprüft und die Feststellungen, soweit angemessen, entsprechend geändert.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (7) Da keine diesbezüglichen Stellungnahmen eingingen, werden die Beschreibung der Ware und die Definition der gleichartigen Ware unter den Randnummern 11 bis 14 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

D. DUMPING**1. Normalwert**

- (8) Da keine diesbezüglichen Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen zu Marktwirtschaftsbehandlung und Vergleichsland unter den Randnummern 15 bis 22 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- (9) Nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen machte ein ausführender Hersteller, Nanjing Jingmei Chemical Co. Ltd, geltend, dass die Rohstoffkosten für die betroffene verarbeitete Ware in ihrer Antwort doppelt gezählt worden waren. Diese Behauptung erwies sich als begründet, und die Produktionskosten wurden entsprechend berichtigt.
- (10) Außerdem wurde geltend gemacht, dass die Produktionskosten eines Zwischenerzeugnisses anders aufzuteilen seien, da ein Teil dieses Erzeugnisses nicht zur Herstellung der betroffenen Ware verwendet wurde. Die Angaben zu den Kosten stimmten mit den entsprechenden Posten in den betriebsinternen Unterlagen überein, die bei dem Kontrollbesuch geprüft wurden. Es lag jedoch kein Beweis dafür vor, dass dieses Zwischenerzeugnis auch zur Herstellung anderer Waren verwendet wurde, so dass die gesamten Produktionskosten des Zwischenerzeugnisses den Produktionskosten der betroffenen Ware zugerechnet wurden. Dieses Vorbringen musste daher zurückgewiesen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbL. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 75 vom 21.3.2003, S. 12.

(11) Trotz der Berichtigung der Produktionskosten nach unten (vgl. Randnummer 9) waren, wie bereits in der vorläufigen Verordnung festgestellt wurde, weniger als 10 % der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware dieses Unternehmens im UZ gewinnbringend. Der Normalwert musste daher gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt werden. Nach Auffassung des ausführenden Herstellers war die im Rahmen der vorläufigen Untersuchung ermittelte Gewinnspanne nicht angemessen, weil Ausfuhrverkäufe in nicht zur Gemeinschaft gehörende Länder berücksichtigt worden waren. Dieses Argument wurde akzeptiert, da die bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts zugrunde gelegte Gewinnspanne gemäß Artikel 2 Absatz 6 Satz 1, Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a) Satz 1 und Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b) Satz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage nur der Inlandsverkäufe zu bestimmen ist. Es wurde eine entsprechende Berichtigung vorgenommen. Eine weitere Prüfung ergab, dass in der allgemeinen Warenkategorie auf dem Inlandsmarkt Verluste erzielt wurden. Gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c) der Grundverordnung wurde daher eine angemessene Gewinnspanne auf der Grundlage der gewogenen durchschnittlichen Gewinnspanne des Herstellers in dem Vergleichsland und des anderen kooperierenden ausführenden Herstellers ermittelt. Hierzu ist zu bemerken, dass ein ausführender Hersteller in dem Vergleichsland (Vereinigte Staaten von Amerika) herangezogen wurde, weil die Volksrepublik China nicht als Marktwirtschaftsland angesehen wird.

(12) Der andere ausführende Hersteller, Shandong Reipu Chemicals Co. Ltd, behauptete, die Produktionskosten der beiden anderen Waren müssten von den gesamten Produktionskosten abgezogen werden, da die beiden anderen Waren im selben Produktionsverfahren hergestellt und separat verkauft würden. Der ausführende Hersteller konnte diese Behauptung nicht mit Beweisen belegen. Aus den bei dem Kontrollbesuch geprüften Unterlagen ging hervor, dass die direkten Kosten bereits auf die verschiedenen Waren aufgeteilt waren, und die Angaben entsprachen den ursprünglichen Angaben in der Antwort auf den Fragebogen. Dieses Vorbringen musste daher zurückgewiesen werden.

(13) Da keine diesbezüglichen Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen zur Ermittlung des Normalwerts im Vergleichsland unter den Randnummern 26 und 27 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Ausführpreis

(14) Da keine diesbezüglichen Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen zur Ermittlung des Ausführpreises unter den Randnummern 28 und 29 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Vergleich

(15) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausführpreis auf der Stufe ab Werk wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung auf Antrag gebührende Berichtigungen für nachweislich die Preise und deren Vergleichbarkeit beeinflussende Unterschiede vorgenommen. Abgesehen von den bereits im Rahmen der vorläufigen Untersuchung berücksichtigten Berichtigungen wurde nach einer weiteren eingehenden Analyse

eine Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Grundverordnung für Unterschiede bei im Zusammenhang mit Ausfuhren nicht erstatteten indirekten Steuern vorgenommen. Zudem wurden einige kleinere Berichtigungen im Zusammenhang mit Zahlungsbedingungen sowie Transport-, Versicherungs- und Bereitstellungskosten vorgenommen.

4. Dumpingspannen

(16) Da keine weiteren Bemerkungen betreffend die residuale Dumpingspanne vorgebracht wurden, wird die unter Randnummer 31 der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode bestätigt.

(17) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, erreichen folgende Werte:

Nanjing Jingmei Chemical Co. Ltd, Nanjing:	10,8 %
Shandong Reipu Chemicals Co. Ltd, Qihe County:	12,3 %
Landesweite Dumpingspanne:	40,7 %

E. SCHÄDIGUNG

1. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

(18) Da keine diesbezüglichen Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter den Randnummern 34 bis 37 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Gemeinschaftsmarkt

(19) Ein ausführender Hersteller machte geltend, dass die vorläufige Verordnung keine separaten Daten oder gesonderte Analyse der Verkäufe für den Eigenbedarf, sondern nur für die Tätigkeit auf dem freien Markt und für die Gesamttätigkeit einschließlich der Verkäufe für den Eigenbedarf beinhaltete.

(20) Auf diese Frage wurde jedoch unter den Randnummern 40 bis 43 der vorläufigen Verordnung eingegangen, wo erläutert wurde, dass das für den Eigenbedarf bestimmte Parakresol den Untersuchungsergebnissen zufolge von den Einfuhren nicht direkt betroffen war und dass aus diesem Grund der Schwerpunkt auf dem freien Markt lag. In der Tat wurden einige Wirtschaftsindikatoren für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter Bezugnahme auf die Lage auf dem freien Markt analysiert und bewertet, andere wiederum konnten vertretbarerweise unter Bezugnahme auf die Gesamttätigkeit untersucht werden. Da keine neuen Informationen eingingen, werden die Feststellungen zum Gemeinschaftsmarkt unter den Randnummern 38 bis 43 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Gemeinschaftsverbrauch

(21) Da keine diesbezüglichen Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen zum Gemeinschaftsverbrauch unter den Randnummern 44 bis 46 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4. Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (22) Da keine diesbezüglichen Bemerkungen übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 47 bis 51 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (23) Ein ausführender Hersteller und ein Verwender äußerten Zweifel an der Tatsache, dass die Kosten für Rohstoffe und insbesondere für Ätznatron 2001 gestiegen waren. Die Kommission prüfte diesen Sachverhalt, und Informationen aus verschiedenen Quellen bestätigten, dass die Kosten für Ätznatron von 2000 bis 2001 tatsächlich erheblich gestiegen waren. Dieser Anstieg fiel größtenteils in das vierte Quartal 2000 und in das erste Halbjahr 2001. Die Feststellungen unter den Randnummern 60 und 61 der vorläufigen Verordnung können daher bestätigt werden.
- (24) Da keine weiteren diesbezüglichen Bemerkungen übermittelt wurden, werden die unter den Randnummern 52 bis 65 der vorläufigen Verordnung dargelegten Fakten und Zahlen bestätigt. Da keine Anhaltspunkte für ein früheres Dumping vorlagen, wurde dies nicht als relevant für die Analyse angesehen.

6. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (25) Die Untersuchung ergab, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 2001 bis zum UZ verschlechterte, da Produktion, Kapazitätsauslastung, Verkäufe, Marktanteil, Rentabilität, RoI (return on investment) und Cashflow zurückgingen. Außerdem wurden eine erhebliche Preisunterbietung und eine ernste Verschlechterung von Rentabilität und RoI festgestellt.
- (26) Da keine Bemerkungen zu diesen Feststellungen übermittelt wurden, werden die Schlussfolgerungen unter den Randnummern 66 bis 70 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

F. SCHADENSURSACHE

- (27) Ein ausführender Hersteller machte geltend, die Tätigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei unter Umständen auch von den erheblichen Investitionen und insbesondere jenen, die zwecks Einhaltung der Umweltauflagen getätigt wurden, beeinträchtigt worden. Die Untersuchung ergab jedoch, dass dieses Argument den in der vorläufigen Verordnung festgestellten ursächlichen Zusammenhang aus dem folgenden Grund nicht entkräften konnte: Es trifft zwar zu, dass im Bezugszeitraum bedeutende Investitionen getätigt wurden, um den neuen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften nachzukommen, aber die umfangreichsten Umweltinvestitionen wurden in der ersten Hälfte des Bezugszeitraums getätigt, als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft noch Gewinne erzielte, und selbst in dieser Zeit machten sie nur einen geringen Anteil an den Gesamtinvestitionen in die Produktionslinie für die betroffene Ware aus. Ferner ist zu bedenken, dass solche Investitionen über mehrere Jahre abgeschrieben werden und dass die Verteilung der Investitionskosten über den Bezugszeitraum konstant blieb. Diese Investitionen können sich daher nur geringfügig ausgewirkt und somit

den ursächlichen Zusammenhang zwischen Dumping und bedeutender Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht entkräftet haben.

- (28) Derselbe ausführende Hersteller machte geltend, dass der Rückgang der Verkäufe für den Eigenbedarf zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnte, weil die entsprechenden Verkaufspreise stärker gestiegen waren als diejenigen auf dem freien Markt. Dieser Aspekt wurde eingehender untersucht. Wie bereits in der vorläufigen Verordnung dargelegt, entsprachen die Preise der Verkäufe für den Eigenbedarf in etwa denjenigen, die auf dem freien Markt in Rechnung gestellt wurden, und die weitere Untersuchung bestätigte dies. Daher kann nur der Rückgang der Verkäufe für den Eigenbedarf zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben. In der Tat ging die Menge der Verkäufe für den Eigenbedarf im Bezugszeitraum um rund 10 % zurück. Angesichts des relativ kleinen Anteils der für Verkäufe für den Eigenbedarf bestimmten Produktion wurde jedoch davon ausgegangen, dass die Entwicklung der Verkäufe für den Eigenbedarf nicht nennenswert zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrug. Die Schlussfolgerung in der vorläufigen Verordnung kann daher aufrechterhalten werden.

- (29) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Schadensursache übermittelt wurden, werden die Feststellungen und die Schlussfolgerung unter den Randnummern 71 bis 85 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

G. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

- (30) Ein wichtiger Verwender behauptete, dass seit der Einführung der vorläufigen Antidumpingmaßnahme nicht mehr genug Parakresol auf dem Markt angeboten werde und dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nur noch unregelmäßig liefere. Diese Behauptung wurde von der Kommission geprüft. Die Prüfung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unlängst Schwierigkeiten hatte, die Nachfrage nach der betroffenen Ware zu decken. Es sei jedoch daran erinnert, dass der Markt in den letzten Jahren sowohl von dem Gemeinschaftshersteller als auch durch Einfuhren aus China, Japan und den USA versorgt wurde. Die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls hätte zwar eine Erhöhung der Preise bei den Einfuhren aus China bewirken können, nicht aber deren Verdrängung vom Markt, da die einzelnen Zölle deutlich unter den festgestellten Preisunterbietungsspannen lagen. Daher wurde aufgrund von entsprechenden Beweisen der Schluss gezogen, dass der Versorgungsengpass höchstwahrscheinlich auf vorübergehende Umstände wie technische und unternehmensführerische Probleme sowohl in der Gemeinschaft als auch in China zurückzuführen war; folglich besteht kein Grund zu der Annahme, dass dieser Engpass durch die Antidumpingzölle verursacht wurde oder dass er wahrscheinlich anhalten wird. Diese Schlussfolgerung wird durch die Tatsache untermauert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktionskapazität 2002 ausbaute und nun in der Lage sein dürfte, fast den gesamten Bedarf in der EG alleine zu decken.

- (31) Da keine weiteren neuen Informationen zum Gemeinschaftsinteresse übermittelt wurden, werden die Feststellungen und die Schlussfolgerung unter den Randnummern 86 bis 102 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

H. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (32) Anhand der unter den Randnummern 103 bis 107 der vorläufigen Verordnung erläuterten Methode wurde eine Schadensbeseitigungsschwelle ermittelt, um die Höhe der endgültig einzuführenden Maßnahmen festsetzen zu können.
- (33) Da keine diesbezüglichen Stellungnahmen übermittelt wurden, wird die unter den Randnummern 103 bis 107 der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode bestätigt.

2. Form und Höhe der Zölle

- (34) Angesichts des Vorstehenden und gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung sollte für die Volksrepublik China ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt werden. Dieser Zoll sollte in Höhe der festgestellten Dumpingspannen festgesetzt werden, da die Schadenspanne den Untersuchungsergebnissen zufolge höher ist als die Dumpingspanne.
- (35) Auf dieser Grundlage werden die endgültigen Zölle wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|--------|
| Nanjing Jingmei Chemical Co. Ltd, Nanjing: | 10,8 % |
| Shandong Reipu Chemicals Co. Ltd, Qihe County: | 12,3 % |
| Landesweite Dumpingspanne: | 40,7 % |
- (36) Die in dieser Verordnung genannten unternehmensspezifischen Antidumpingzölle wurden auf der Grundlage der Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln damit die Lage der Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zum landesweiten Zoll für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die andere, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannte Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen geschäftlich verbundenen Unternehmen herstellen, unterliegen nicht diesen individuellen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.
- (37) Etwaige Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Zollsätze (z. B. infolge einer Namensänderung des betreffenden Unternehmens oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind umgehend unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission⁽¹⁾ zu richten. Beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion,

Inlandsverkäufe, Ausfuhrverkäufe im Zusammenhang mit z. B. der Namensänderung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten. Sofern erforderlich, wird die Verordnung dann entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert.

3. Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (38) Angesichts der Höhe der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es als notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den mit der vorläufigen Verordnung (EG) Nr. 510/2003 eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen. Übersteigt der endgültige Zoll den vorläufigen Zoll, so sollten sich die Zollbehörden darauf beschränken, die Sicherheitsleistungen in Höhe des vorläufigen Zolls zu vereinnahmen.
- (39) Etwaige Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Zollsätze (z. B. infolge einer Namensänderung des betreffenden Unternehmens oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind umgehend unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission⁽¹⁾ zu richten. Beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion, Inlandsverkäufe, Ausfuhrverkäufe im Zusammenhang mit z. B. der Namensänderung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten. Sofern erforderlich, wird die Verordnung dann entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Parakresol mit einer Para-Isomerenreinheit von mindestens 97 % bezogen auf das Nettotrockengewicht, das dem KN-Code ex 2907 12 00 (TARIC-Code 2907 12 00 91) zugewiesen wird, mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Für die von den nachstehend aufgeführten Herstellern hergestellten Waren gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Hersteller	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
Nanjing Jingmei, Chemical Co. Ltd, Jingqiao Town, Lishui County, Nanjing 211224, Volksrepublik China	10,8 %	A434
Shandong Reipu Chemicals Co. Ltd, Chenming West Road, Qihe County, Shandong, Volksrepublik China	12,3 %	A435
Alle übrigen Unternehmen	40,7 %	A999

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion B, Büro J-79 5/16 B-1049 Brüssel.

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2003 auf Einfuhren von Parakresol des KN-Codes ex 2907 12 00 (TARIC-Code 2907 12 00 91) mit Ursprung in der Volksrepublik China

werden endgültig vereinnahmt. Übersteigen die endgültigen Zölle die vorläufigen Zölle, so sollten nur die Sicherheitsleistungen in Höhe der vorläufigen Zölle endgültig vereinnahmt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. September 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

VERORDNUNG (EG) Nr. 1657/2003 DER KOMMISSION
vom 19. September 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. September 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	114,5
	060	105,1
	092	107,3
	094	81,8
	096	72,9
	999	96,3
0709 90 70	052	120,2
	999	120,2
0805 50 10	382	58,3
	388	62,9
	524	61,0
	528	61,0
	999	60,8
0806 10 10	052	77,5
	064	61,2
	999	69,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	72,3
	400	70,6
	508	35,3
	512	96,2
	720	51,6
	800	124,1
	804	91,9
	999	77,4
0808 20 50	052	106,3
	064	48,7
	388	82,0
	999	79,0
0809 30 10, 0809 30 90	052	117,6
	624	111,9
	999	114,8
0809 40 05	052	54,7
	060	59,0
	066	71,8
	624	116,3
	999	75,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1658/2003 DER KOMMISSION
vom 19. September 2003
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.

- (2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1539/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die Schweden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt hat. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 1539/2003 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Luxemburg, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1539/2003 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 218 vom 30.8.2003, S. 37.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1659/2003 DER KOMMISSION
vom 18. September 2003
zur Einstellung der Fischerei auf Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Belgiens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1407/2003 der Kommission ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2003 Quoten für Seezunge vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Seezungenfänge im ICES-Gebiet VIII a, b durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 1. September 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge im ICES-Gebiet VIII a, b durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, gilt die Belgien für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Seezunge im ICES-Gebiet VIII a, b durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 8.8.2003, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1660/2003 DER KOMMISSION
vom 19. September 2003
zur Änderung der Spezifikation einer Bezeichnung im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96
(Ossau-Iraty)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 692/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 haben die französischen Behörden Änderungen bei der Beschreibung des Herstellungsverfahrens und den einzelstaatlichen Anforderungen für die geschützte Ursprungsbezeichnung „Ossau-Iraty“ beantragt, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1571/2003 ⁽⁴⁾, eingetragen worden war.
- (2) Die Prüfung des Änderungsantrags hat ergeben, dass es sich um wesentliche Änderungen handelt.

- (3) Gemäß dem Verfahren des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 wird — da es sich um wesentliche Änderungen handelt — das Verfahren des Artikels 6 mutatis mutandis angewandt.
- (4) Es wurde festgestellt, dass es sich in diesem Fall um Änderungen handelt, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 übereinstimmen. Im Anschluss an die Veröffentlichung der genannten Ursprungsbezeichnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽⁵⁾ gingen keine Einspruchserklärungen ein.
- (5) Die Änderungen sind daher einzutragen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderungen im Anhang der vorliegenden Verordnung werden gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen und veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 224 vom 6.9.2003, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. C 252 vom 12.9.2001, S. 16 (Ossau-Iraty)

ANHANG

FRANKREICH

Ossau-Iraty

Herstellungsverfahren:

Die zugelassenen Rinderrassen werden näher bestimmt: „basco-béarnaise“ oder „Manech tête noire“ oder „Manech tête rousse“ (**statt:** traditionelle Rassen).

Einzelstaatliche Anforderungen:

statt: „Dekret vom 29. Dezember 1986“

heißt es: „Dekret über die geschützte Ursprungsbezeichnung ‚Ossau-Iraty‘“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1661/2003 DER KOMMISSION
vom 19. September 2003
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 ⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 29,732 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. September 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. September 2003

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der Newcastle-Krankheit in Dänemark im Jahr 2002

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3302)

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(2003/660/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Dänemark sind im Jahr 2002 Ausbrüche der Newcastle-Krankheit aufgetreten. Das Auftreten dieser Seuche stellt eine ernste Gefahr für die Tierbestände der Gemeinschaft dar.
- (2) Zur schnellstmöglichen Tilgung der Seuche kann die Gemeinschaft gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG dem betroffenen Mitgliedstaat eine Finanzhilfe für zuschussfähige Ausgaben gewähren.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾ werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, von der Abteilung „Garantie“ des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Die Finanzkontrolle dieser Maßnahmen unterliegt den Artikeln 8 und 9 der genannten Verordnung.
- (4) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, dass die geplanten Maßnahmen effektiv durchgeführt werden und die Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermitteln.

(5) Am 14. März 2003 hat Dänemark eine grobe Schätzung der zur Tilgung der Seuche angefallenen Kosten vorgelegt. Diese Schätzung ergibt einen Betrag von 58 Mio. dänischen Kronen (DKK).

(6) Bis die Kommission ihre Kontrollen durchgeführt hat, ist der Betrag einer Vorauszahlung für die Finanzhilfe der Gemeinschaft festzusetzen. Diese Vorauszahlung soll 50 % der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft betragen, welche auf der Grundlage der geschätzten Entschädigungskosten für die Tiere und die sonstigen Kosten berechnet wird.

(7) Es empfiehlt sich, die in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG verwendeten Begriffe „zügige, angemessene Entschädigung der Tierhalter“ sowie die Begriffe „angemessene Zahlungen“ und „berechtigte Zahlungen“ klarzustellen und die Kategorien der im Rahmen der „sonstigen Kosten“ in Verbindung mit der obligatorischen Schlachtung und Beseitigung zuschussfähigen Ausgaben festzuhalten.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zahlung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft an Dänemark

Zur Tilgung der Newcastle-Krankheit im Jahr 2002 wird Dänemark eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Höhe von 50 % der Ausgaben gewährt für

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

- a) die zügige, angemessene Entschädigung der Tierhalter nach der obligatorischen Schlachtung ihrer Tiere und der Vernichtung der Eier im Rahmen der Maßnahmen zur Tilgung von Ausbrüchen der Newcastle-Krankheit im Jahr 2002 gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster und siebter Gedankenstrich der Entscheidung 90/424/EWG und gemäß der vorliegenden Entscheidung;
- b) die Kosten für die unschädliche Beseitigung der verseuchten Tiere, Eier und Erzeugnisse, für die Reinigung und Desinfizierung der Betriebe sowie für die Reinigung und Desinfizierung oder gegebenenfalls Vernichtung verseuchter Geräte gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich der Entscheidung 90/424/EWG und gemäß der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Definitionen

Für diese Entscheidung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Zügige, angemessene Entschädigung“: die Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Marktwertes unmittelbar vor ihrer Ansteckung, Tötung oder Beseitigung, zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach der Tötung der Tiere und der Vernichtung der Eier;
- b) „angemessene Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen zu Preisen, die den Marktpreisen vor dem Ausbruch der Newcastle-Krankheit angemessen sind;
- c) „berechtigte Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG, deren Art und direkte Verbindung mit der obligatorischen Schlachtung von Tieren oder der Vernichtung von Eiern in den Haltungsbetrieben nachgewiesen wurden.

Artikel 3

Modalitäten für die Zahlung der Finanzhilfe

(1) Vorbehaltlich der Ergebnisse der Kontrollen gemäß Artikel 6 wird Dänemark im Rahmen der Finanzhilfe der Gemeinschaft entsprechend Artikel 1 nach Vorlage von Belegen eine Vorauszahlung in Höhe von 1 000 000 EUR für die zügige, angemessene Entschädigung der Tierhalter für die obligatorische Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere und der Eier und gegebenenfalls die Mittel zum Reinigen, Desinfizieren und Entwaschen der betroffenen Betriebe und der Geräte sowie die Vernichtung verseuchter Futtermittel und Materialien gewährt.

(2) Ggf. nach Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 6 entscheidet die Kommission über die Zahlung des Restbetrags entsprechend dem in Artikel 41 der Entscheidung 90/424/EWG vorgesehenen Verfahren.

Artikel 4

Zuschussfähige Ausgaben, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird

- (1) Halten die dänischen Behörden die Zahlungsfrist gemäß Artikel 2 Buchstabe a) nicht ein, so werden die zuschussfähigen Beträge folgendermaßen gekürzt:
- 25 % Kürzung bei Zahlungen, die 91-105 Tage nach Tötung der Tiere erfolgen;
 - 50 % Kürzung bei Zahlungen, die 106-120 Tage nach Tötung der Tiere erfolgen;
 - 75 % Kürzung bei Zahlungen, die 121-135 Tage nach Tötung der Tiere erfolgen;
 - 100 % Kürzung bei Zahlungen, die 136 Tage und mehr nach Tötung der Tiere erfolgen.

Treten jedoch bei der Verwaltung bestimmter Maßnahmen besondere Umstände ein oder werden von Dänemark stichhaltige Begründungen beigebracht, so wendet die Kommission eine abweichende Staffelung und/oder geringere Kürzungssatzsätze bzw. einen Null- Prozentsatz an.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 Buchstabe b) kann nur für berechtigte und angemessene Zahlungen für die zuschussfähigen Kosten gemäß Anhang I gewährt werden.

(3) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 wird nicht gewährt für

- a) Mehrwertsteuer,
- b) Beamtenbesoldung,
- c) die Verwendung von anderem öffentlichen Material als Verbrauchsmaterial.

Artikel 5

Zahlungsbedingungen und Belege

(1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 wird gezahlt auf der Grundlage

- a) eines gemäß den Anhängen IIa, IIb und III und innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 dieses Artikels eingereichten Antrags;
- b) von Belegen gemäß Artikel 3 Absatz 1, einschließlich eines epidemiologischen Berichts für jeden Betrieb, in dem Tiere getötet und unschädlich beseitigt oder Eier vernichtet worden sind, und einer Kostenaufstellung;
- c) der Ergebnisse der Kontrollen vor Ort durch die Kommission gemäß Artikel 6.

Die Unterlagen gemäß Buchstabe b) sind für die Prüfungen, die von der Kommission vor Ort durchgeführt werden, zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Antrag gemäß Absatz 1 Buchstabe a) ist in elektronischer Form entsprechend den Anhängen IIa, IIb und III binnen 30 Kalendertagen ab dem Datum der Bekanntgabe dieser Entscheidung einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten, so wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft je Monat Verspätung um 25 % gekürzt.

*Artikel 6***Kontrollen vor Ort durch die Kommission**

In Zusammenarbeit mit den zuständigen dänischen Behörden kann die Kommission Kontrollen vor Ort vornehmen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 1 und die damit zusammenhängenden Ausgaben zu überprüfen.

*Artikel 7***Empfänger**

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 19. September 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Zuschussfähige Kosten gemäß Artikel 4 Absatz 1**

1. Kosten für die Schlachtung der Tiere:
 - a) Lohn und Gehälter der speziell zur Schlachtung eingestellten Arbeitnehmer;
 - b) Verbrauchsmaterial und spezielle Ausstattung für die Schlachtung oder die Vernichtung der Eier;
 - c) für den Transport der Tiere zum Schlachtort verwendetes Material.
 2. Kosten für die Vernichtung der Tiere und der Eier:
 - a) Tierkörperverwertung: Transport der Schlachtkörper und der Eier zur Tierkörperverwertungsanlage, Verarbeitung der Schlachtkörper und der Eier in der Verwertungsanlage und Vernichtung des Tiermehls;
 - b) Vergraben: speziell dafür eingestelltes Personal, speziell für den Transport und das Vergraben der Schlachtkörper und der Eier gemietetes Material sowie Erzeugnisse für die Desinfektion des Haltungsbetriebes;
 - c) Verbrennung: speziell dafür eingestelltes Personal, Brennstoffe und sonstiges verwendetes Material, speziell für den Transport der Schlachtkörper und der Eier gemietetes Material sowie Erzeugnisse zur Desinfektion der Anlage.
 3. Kosten für die Reinigung, Desinfektion und Desinsektion der Haltungsbetriebe:
 - a) Erzeugnisse für die Reinigung, Desinfektion und Desinsektion;
 - b) Löhne und Vergütungen für das speziell dafür eingestellte Personal.
 4. Kosten für die Vernichtung kontaminierter Futtermittel:
 - a) Entschädigung in Höhe des Kaufpreises der Futtermittel;
 - b) Transport und Vernichtung der Futtermittel.
 5. Kosten der Entschädigung für kontaminierte Ausstattung zu Marktpreisen und Vernichtung dieser Ausstattung. Kosten der Entschädigung für Wiederaufbau oder Renovierung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Infrastrukturkosten sind nicht zuschussfähig.
-

ANHANG III

Antrag auf Finanzhilfe zur Entschädigung für die sonstigen durch die obligatorische Schlachtung angefallenen zuschussfähigen Kosten

„Sonstige Kosten“ entstanden im Haltungsbetrieb Nr. . . . (mit Ausnahme der Erstattung des Wertes der Tiere)

Posten	Betrag ohne MwSt.
Schlachtung	
Vernichtung (Transport und Verarbeitung)	
Reinigung und Desinfektion (Löhne und Erzeugnisse)	
Futtermittel (Erstattung und Vernichtung)	
Ausrüstung (Erstattung und Vernichtung)	
Insgesamt	

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS 2003/661/GASP DES RATES

vom 19. Mai 2003

betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Litauen über die Beteiligung der Republik Litauen an den EU-geführten Einsatzkräften (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Empfehlung des Vorsitzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. Januar 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP über die militärische Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Gemäß Artikel 8 dieser Gemeinsamen Aktion sind die Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten in einer Übereinkunft nach Artikel 24 des Vertrags über die Europäische Union zu regeln.
- (3) Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 18. März 2003 zur Ermächtigung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters, Verhandlungen zu eröffnen, hat der Generalsekretär/Hohe Vertreter ein Abkommen mit der Republik Litauen über die Beteiligung der Republik Litauen an den EU-geführten Einsatzkräften (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausgehandelt.
- (4) Dieses Abkommen soll genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Litauen über die Beteiligung der Republik Litauen an den EU-geführten Einsatzkräften (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. Mai 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 26.

ÜBERSETZUNG

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und der Republik Litauen über die Beteiligung der Republik Litauen an den EU-geführten Einsatzkräften (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE REPUBLIK LITAUEN

andererseits,

gemeinsam nachstehend „Parteien“ genannt —

IN DER ERWÄGUNG, DASS

- der Rat der Europäischen Union die Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP vom 27. Januar 2003 über die militärische Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien⁽¹⁾ angenommen hat,
- die Republik Litauen eingeladen worden ist, an der EU-geführten Operation teilzunehmen,
- der Truppengestellungsprozess erfolgreich abgeschlossen wurde und der Operation Commander sowie der EU-Militärausschuss die Empfehlung ausgesprochen haben, einer Beteiligung von Einsatzkräften der Republik Litauen an der EU-geführten Operation zuzustimmen,
- das Politische und Sicherheitspolitische Komitee am 11. März 2003 beschlossen hat, dem Beitrag der Republik Litauen zu der EU-geführten Operation zuzustimmen,
- ein Briefwechsel zwischen der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und dem Generalsekretär/Hohen Vertreter über die Durchführung der Operation stattgefunden hat,
- am 21. März 2003 ein Abkommen zwischen der EU und der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte und ihrer Mitglieder geschlossen wurde —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Rahmenbedingungen und Begriffsbestimmungen

(1) Die Republik Litauen schließt sich der vom Rat der Europäischen Union am 27. Januar 2003 angenommenen Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP über die EU-geführten Einsatzkräfte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nach Maßgabe der nachstehenden Artikel an.

(2) Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Operation Concordia“ die Militäroperation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP,
- b) „EU-geführte Einsatzkräfte“ (EUF) die militärischen Hauptquartiere der EU, die zu der Operation Concordia beitragenden nationalen Einheiten/Truppenteile sowie ihre Mittel und ihre Transportmittel,
- c) „EUF-Personal“ das zivile und militärische Personal im Dienst der EUF,
- d) „Mechanismus“ den mit Beschluss des Rates vom 27. Januar 2003 eingerichteten operativen Finanzierungsmechanismus zur Finanzierung der gemeinsamen Kosten der militärischen Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,

e) „teilnehmende Staaten“ Mitgliedstaaten, die die in Absatz 1 genannte Gemeinsame Aktion durchführen, und Drittstaaten, die an der Operation Concordia teilnehmen, indem sie Einsatzkräfte, Personal oder Mittel bereitstellen,

f) „Gemeinsame Beschwerdekommision“ die gemäß Artikel 13 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien eingesetzte Gemeinsame Beschwerdekommision.

Artikel 2

Beteiligung an der Operation

(1) Die Republik Litauen beteiligt sich an der Operation Concordia mit dem auf der Streitkräfteplanungskonferenz festgelegten Kontingent. Falls erforderlich, ist auf eine angemessene Rotation des abgeordneten Personals zu achten.

(2) Die Republik Litauen sorgt dafür, dass die Einsatzkräfte und das Personal Litauens ihrem Auftrag im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP, dem Einsatzplan sowie den entsprechenden Durchführungsbestimmungen nachkommen.

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 26.

(3) Die Republik Litauen unterrichtet den Operation Commander der EU, den Force Commander der EU und den Militärstab der EU über jede Änderung der Beteiligung Litauens an der Operation Concordia.

Artikel 3

Status

(1) Für die Einsatzkräfte und das Personal, die an der Operation Concordia teilnehmen, gilt das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

(2) Der Status des Personals, das den Stabs- oder Führungstruppteilen außerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beigetragen wird, wird durch Vereinbarungen zwischen den betreffenden Stabs- und Führungstruppteilen und der Republik Litauen geregelt.

Artikel 4

Befehlskette

(1) Die Beteiligung der Republik Litauen an der Operation Concordia erfolgt unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der Europäischen Union.

(2) Einsatzkräfte und Personal unterstehen in ihrer Gesamtheit weiterhin voll und ganz den jeweiligen nationalen Behörden.

(3) Die nationalen Behörden übertragen dem Operation Commander der EU die Operational Control (OPCON). Der Operation Commander ist befugt, seine Handlungsvollmacht zu delegieren.

(4) Die Republik Litauen hat gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP und dem Beschluss FYROM/1/2003 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees zur Einsetzung des Ausschusses der beitragenden Länder hinsichtlich der laufenden Durchführung der Operation Concordia dieselben Rechte und Pflichten wie die teilnehmenden Mitgliedstaaten.

(5) Die Republik Litauen übt die Gerichtsbarkeit über ihr Personal aus. Der Operation Commander und der Force Commander können jederzeit um Abzug von Personal der Republik Litauen ersuchen.

(6) Die Republik Litauen ernennt einen hochrangigen Militärischen Vertreter (SMR), der das nationale Kontingent seines Landes bei den EUF vertritt. Der SMR konsultiert den Force Commander der EU in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Operation Concordia und ist für die laufende Aufrechterhaltung der Disziplin in seinem Kontingent zuständig.

Artikel 5

Verschlussachen

Die Republik Litauen trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Personal Litauens beim Umgang mit EU-Verschlussachen die in dem Beschluss 2001/264/EG des Rates⁽¹⁾ festgelegten Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union sowie gegebenenfalls weitere Richtlinien des Operation Commanders einhält.

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

Artikel 6

Finanzaspekte

(1) Unbeschadet des Artikels 7 trägt die Republik Litauen alle im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Operation Concordia entstehenden Kosten, sofern gemäß der Regelung im Verwaltungshaushaltsplan für die Operation keine gemeinsame Finanzierung der Kosten vorgesehen ist.

(2) Bewilligt die Gemeinsame Beschwerdekommision natürlichen oder juristischen Personen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Schadenersatz, so übernimmt die Republik Litauen die Entschädigungszahlung, wenn durch Personal oder Mittel Litauens Todesfälle, Körperverletzungen, Schäden oder Verluste verursacht werden, sofern nicht der Mechanismus gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Ratsbeschlusses vom 27. Januar 2003 betreffend die Einrichtung des Mechanismus beschließt, Ersatz für diese Schäden zu leisten.

Artikel 7

Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben

(1) Die Republik Litauen beteiligt sich an den gemeinsamen Kosten der Operation mit einem Betrag von 19 220 EUR für einen Zeitraum von sechs Monaten.

(2) Zwischen dem mit dem Beschluss des Rates vom 27. Januar 2003 zur Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operation eingesetzten Verwalter des Mechanismus und den zuständigen Verwaltungsbehörden der Republik Litauen wird eine Vereinbarung geschlossen. In dieser Vereinbarung wird Folgendes festgehalten:

a) die Modalitäten der Zahlung und der Verwaltung des finanziellen Beitrags;

b) gegebenenfalls die vereinbarten Kontroll- und Prüfverfahren für den finanziellen Beitrag.

(3) Die Beiträge der Republik Litauen zu den gemeinsamen Kosten der Operation Concordia werden von der Republik Litauen auf ein Bankkonto eingezahlt, das der Verwalter des Mechanismus diesem Staat mitteilt.

Artikel 8

Nichterfüllung der Verpflichtungen

Erfüllt eine der teilnehmenden Parteien ihre Verpflichtungen aus den vorhergehenden Artikeln nicht, so kann die andere Partei das Abkommen kündigen; die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es bleibt in Kraft, solange die Republik Litauen einen Beitrag zu der Operation leistet.

Geschehen zu Brüssel am 9. September 2003 in englischer Sprache in vier Ausfertigungen.

Für die Europäische Union

Für die Republik Litauen

BESCHLUSS 2003/662/GASP DES RATES
vom 26. Mai 2003

**betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik
Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei an den EU-geführten Einsatzkräften in der ehema-
ligen jugoslawischen Republik Mazedonien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbeson-
dere auf Artikel 24,

auf Empfehlung des Vorsitzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. Januar 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP über die militärische Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) In Artikel 8 dieser Gemeinsamen Aktion ist vorgesehen, dass die Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten in einer Übereinkunft nach Artikel 24 des Vertrags über die Europäische Union geregelt werden.
- (3) Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 18. März 2003 zur Ermächtigung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters, Verhandlungen zu eröffnen, hat der Generalsekretär/Hohe Vertreter ein Abkommen mit der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei an den EU-geführten Einsatzkräften in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausgehandelt.
- (4) Dieses Abkommen soll genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei an den EU-geführten Einsatzkräften in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYS

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 26.

ÜBERSETZUNG

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei an den EU-geführten Einsatzkräften in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE REPUBLIK TÜRKEI

andererseits,

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

IN DER ERWÄGUNG, DASS

- der Rat der Europäischen Union die Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP vom 27. Januar 2003 über die militärische Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ⁽¹⁾ angenommen hat,
- die Republik Türkei eingeladen worden ist, an der EU-geführten Operation teilzunehmen,
- der Truppengestellungsprozess erfolgreich abgeschlossen wurde und der Operation Commander sowie der EU-Militärausschuss die Empfehlung ausgesprochen haben, einer Beteiligung von Einsatzkräften der Republik Türkei an der EU-geführten Operation zuzustimmen,
- das Politische und Sicherheitspolitische Komitee am 11. März 2003 beschlossen hat, dem Beitrag der Republik Türkei zu der EU-geführten Operation zuzustimmen,
- ein Briefwechsel zwischen der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und dem Generalsekretär/Hohen Vertreter über die Durchführung der Operation stattgefunden hat,
- am 21. März 2003 ein Abkommen zwischen der EU und der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte und ihrer Mitglieder geschlossen wurde —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Rahmenbedingungen und Begriffsbestimmungen

(1) Die Republik Türkei schließt sich der vom Rat der Europäischen Union am 27. Januar 2003 angenommenen Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP nach Maßgabe der nachstehenden Artikel an.

(2) Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Operation Concordia“ die Militäroperation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP,
- b) „EU-geführte Einsatzkräfte“ (EUF) die militärischen Hauptquartiere der EU, die zu der Operation Concordia beitragenden nationalen Einheiten/Truppenteile sowie ihre Mittel und ihre Transportmittel,
- c) „EUF-Personal“ das zivile und militärische Personal im Dienste der EUF,
- d) „Mechanismus“ den mit Beschluss des Rates vom 27. Januar 2003 eingerichteten operativen Finanzierungsmechanismus zur Finanzierung der gemeinsamen Kosten der militärischen Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,

e) „teilnehmende Staaten“ Mitgliedstaaten, die die Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP durchführen, und Drittstaaten, die an der Operation Concordia teilnehmen, indem sie Einsatzkräfte, Personal oder Mittel bereitstellen.

f) „Gemeinsame Beschwerdekommision“ die gemäß Artikel 13 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien eingesetzte Gemeinsame Beschwerdekommision.

Artikel 2

Beteiligung an der Operation

(1) Die Republik Türkei beteiligt sich an der Operation Concordia mit dem auf der Streitkräfteplanungskonferenz festgelegten Kontingent. Falls erforderlich, ist auf eine angemessene Rotation des abgeordneten Personals zu achten.

(2) Die Republik Türkei sorgt dafür, dass die Einsatzkräfte und das Personal der Türkei ihrem Auftrag im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP, dem Einsatzplan sowie den entsprechenden Durchführungsbestimmungen nachkommen.

(3) Die Republik Türkei unterrichtet den Operation Commander der EU, den EUF Commander und den Militärstab der EU über jede Änderung der Beteiligung der Türkei an der Operation Concordia.

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 26.

*Artikel 3***Status**

(1) Für die Einsatzkräfte und das Personal, die an der Operation Concordia teilnehmen, gelten die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

(2) Der Status des Personals, das zu Stabs- oder Führungstruppteilen außerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beitragen wird, wird durch Vereinbarungen zwischen den betreffenden Stabs- und Führungstruppteilen und der Republik Türkei geregelt.

*Artikel 4***Befehlskette**

(1) Die Beteiligung der Republik Türkei an der Operation Concordia erfolgt unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der Europäischen Union.

(2) Einsatzkräfte und Personal unterstehen in ihrer Gesamtheit weiterhin voll und ganz den jeweiligen nationalen Behörden.

(3) Die nationalen Behörden übertragen dem Operation Commander der EU die Operational Control. Der Operation Commander ist befugt, seine Handlungsvollmacht zu delegieren.

(4) Die Republik Türkei hat gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP und des Beschlusses FYROM/1/2003 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees zur Einsetzung des Ausschusses der beitragenden Länder hinsichtlich der laufenden Durchführung der Operation Concordia dieselben Rechte und Pflichten wie die teilnehmenden Mitgliedstaaten.

(5) Die Republik Türkei übt die Gerichtsbarkeit über das Personal der Türkei aus. Der Operation Commander und der Force Commander können jederzeit um Abzug des Personals der Republik Türkei ersuchen.

(6) Die Republik Türkei ernennt einen hochrangigen militärischen Vertreter (SMR), der das nationale Kontingent seines Landes bei den EUF vertritt. Der hochrangige militärische Vertreter konsultiert den EUF-Commander in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Operation Concordia und ist für die laufende Aufrechterhaltung der Disziplin in seinem Kontingent zuständig.

*Artikel 5***Verschlussachen**

Die Republik Türkei trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Personal der Türkei beim Umgang mit EU-Verschlussachen die in dem Beschluss 2001/264/EG des Rates⁽¹⁾ festgelegten Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union sowie gegebenenfalls weitere Richtlinien vonseiten des Operation Commanders einhält.

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

*Artikel 6***Finanzaspekte**

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 trägt die Republik Türkei alle im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Operation Concordia entstehenden Kosten, sofern gemäß der Regelung im Verwaltungshaushaltsplan für die Operation keine gemeinsame Finanzierung der Kosten vorgesehen ist.

(2) Bewilligt die Gemeinsame Beschwerdekommision natürlichen oder juristischen Personen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Schadensersatz, so übernimmt die Republik Türkei die Entschädigungszahlung, wenn durch Personal oder Mittel der Türkei Todesfälle, Körperverletzungen, Schäden oder Verluste verursacht werden, sofern nicht der Mechanismus gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Beschlusses des Rates vom 27. Januar 2003 betreffend die Einrichtung des Mechanismus die Schadensersatzleistung beschließt.

*Artikel 7***Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben**

(1) Die Republik Türkei beteiligt sich an den gemeinsamen Kosten der Operation mit dem Betrag von 136 087,80 EUR für einen Zeitraum von sechs Monaten.

(2) Zwischen dem gemäß dem Beschluss des Rates vom 27. Januar 2003 eingesetzten Verwalter des Mechanismus und den zuständigen Verwaltungsbehörden der Republik Türkei wird eine Vereinbarung über die Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operation geschlossen. In dieser Vereinbarung wird Folgendes festgehalten:

- a) die Modalitäten der Zahlung und der Verwaltung des finanziellen Beitrags,
- b) gegebenenfalls die vereinbarten Kontroll- und Prüfverfahren für den finanziellen Beitrag.

(3) Die Beiträge der Republik Türkei zu den gemeinsamen Kosten der Operation Concordia werden von der Republik Türkei auf ein Bankkonto eingezahlt, das der Verwalter des Mechanismus der Republik Türkei mitteilt.

*Artikel 8***Nichterfüllung der Verpflichtungen**

Erfüllt eine der teilnehmenden Parteien eine der ihr aufgrund der vorhergehenden Artikel obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die andere Partei das Abkommen kündigen; die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es bleibt in Kraft, solange die Republik Türkei einen Beitrag zu der Operation Concordia leistet.

Geschehen zu Brüssel am 4. September 2003 in englischer Sprache in vier Ausfertigungen.

Für die Europäische Union

Für die Republik Türkei
